

Obwohl das Kassationsverfahren und die den Regeln des Parteiprozesses folgende Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 578 ff. ZPO begrifflich und prozeßtechnisch scharf zu unterscheiden sind, bestehen doch keine Bedenken, die Urteilswirkungen im Kassationsverfahren am Beispiel der Urteilswirkung im Wiederaufnahmeverfahren zu überprüfen und zu erläutern. Es herrscht für das Wiederaufnahmeverfahren in Literatur und Praxis Einmütigkeit darüber, daß die Aufhebung des angefochtenen Urteils ein rechtsgestaltender Staatsakt ist, durch den das frühere Urteil zwar unter Anerkennung seines zeitweiligen Bestandes, aber doch mit rückwirkender Kraft aus der Welt geschafft wird; denn es wird das Urteil aufgehoben aus einem Grunde, der, von Anfang an erkannt, dieses Urteil überhaupt verhindert hätte. Ehe unter den Parteien durch die Aufhebung des Urteils entstehende Rechtslage muß also die gleiche sein, wie wenn das Urteil nie ergangen wäre; dasselbe gilt auch von Dritten, mögen sie als Rechtsnachfolger usw. an dem Wiederaufnahmeverfahren beteiligt sein oder nicht (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung 16. Auflage Anmerkung IV zu § 590 ZPO).

Insoweit kann man von einer Übereinstimmung im Endziel beider Verfahrensarten sprechen. Es ist daher ein Gebot zwingender Logik, dem Urteil, das auf den Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts hin ergeht,

mindestens die gleiche Rechtswirkung, d. h. rückwirkende Kraft beizumessen, wie dem *judicium rescissorium* im Wiederaufnahmeverfahren der ZPO, ja sogar eine noch stärkere Wirkung, insofern nämlich von der Anerkennung eines auch nur zeitweiligen Bestandes des im Kassationswege beseitigten Urteils nicht die Rede sein kann.

Da die Kassation kein „Rechtsmittel“ im Sinne der ZPO ist, kann auch von einem Suspensiveffekt des Kassationsantrages nicht die Rede sein; denn dieser beruht ja beim ordentlichen Rechtsmittel gerade auf einer Hemmung des Eintritts der formellen Rechtskraft. Auch die Vollstreckbarkeit des angegriffenen Urteils kann daher durch die Stellung des Kassationsantrages nicht hinausgeschoben werden. Hält es der Generalstaatsanwalt aus besonderen, dem öffentlichen Interesse seines Vorgehens entspringenden Gründen für notwendig, die Zwangsvollstreckung zu unterbrechen, so wird er entsprechende Anträge aus §§ 707, 719 ZPO beim Obersten Gericht stellen, über die in dem Sinne zu entscheiden sein wird, daß der sachliche Erfolg des Kassationsantrages auf keinen Fall gefährdet werden darf.

Insoweit das Oberste Gericht in der Sache selbst entscheidet, ist natürlich auch eine Vollstreckbarkeit seines Urteils in den allgemeinen Formen des achten Buches der ZPO oder des ZVG denkbar.

Die Berufungsbegründung; im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Von Dr. Theodor Kunz, Vorsitzender des Landesarbeitsgerichts Thüringen

I

Die frühere Deutsche Justizverwaltung hat sich in Zusammenarbeit mit den Justizministerien der Länder Ende des Jahres 1948 im Zusammenhang mit der Frage, in welcher Fassung die Zivilprozeßordnung hinsichtlich des § 518 ZPO anzuwenden ist, für die Fassung der 4. Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) entschieden.

Die bisherige Aufspaltung der Rechtsmittelschriften in Berufungsschrift (§ 518 a. F. ZPO) und Berufungsbegründungsschrift (§ 519 a. F. ZPO) ist weggefallen. Es gibt nur noch eine Berufungsschrift (§ 518 n. F.). Nach § 518 n. F. ZPO muß diese Berufungsschrift enthalten:

- a) die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
- b) die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
- c) die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat (Berufungsbegründung).

Es ergibt sich die Frage, ob die Neufassung des § 518 ZPO auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist. § 66 Abs. 1 des ArbGG in der Fassung vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) lautete: „Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je zwei Wochen.“ Der Zweck dieser Bestimmung war eindeutig die Beschleunigung des Arbeitsgerichtsverfahrens gegenüber dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, bei denen die Berufungsfrist und die Frist zur Berufungsbegründung je einen Monat betrug. Als man sich im Jahre 1943 entschloß, die Möglichkeit einer separaten Berufungsbegründung auszuschließen und mit dem Fortfall der Monatsfrist des alten § 519 ZPO das Verfahren zu beschleunigen, galt das auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren. Denn § 4 der 4. Vereinfachungsverordnung bestimmte gleichzeitig, daß § 66 ArbGG folgende Fassung erhalte: „Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.“ Daneben gab es keine besondere Berufungsbegründung mehr, so daß auch das arbeitsgerichtliche Verfahren eine weitere Beschleunigung erfahren hatte.

In der Zeit nach dem 8. Mai 1945 zeigte sich anfangs die Tendenz, auch in Fragen der Zivilprozeßordnung von der Gesetzgebung der Nazizeit abzurücken und sich den Texten aus der Zeit vor 1933 zu nähern. Besonders die Vorschriften über das Berufungsverfahren in der Regelung der 4. VereinfVO schienen zu radikal das Prozeßtempo zu beschleunigen und sollten deshalb im Zuge der Abschaffung nazistischer Rechts beseitigt werden. So bestimmte z. B. im Lande Thüringen der § 14 der Rechtsverordnung zur vorläufigen Überleitung der bürgerlichen Rechtspflege auf den Friedensstand vom 24. Oktober 1945 (Thür. GesS S. 50), daß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Berufungsverfahren (§§ 511 bis 544, § 626 ZPO) in der Fassung anzuwenden seien, die am 1. Januar 1933 galt. Auch in der amerikanischen, britischen und französischen Zone wurde nach der Vernichtung des Nazismus die besondere Berufungsbegründungsschrift wieder eingeführt (Lent, Zivilprozeßrecht, 1947, S. 170).

Als daher im Artikel X KRG Nr. 21 vom 30. Mai 1946 bestimmt wurde, daß die Vorschriften des Deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 in seiner ursprünglichen Fassung vorläufig weiter anzuwenden seien, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stünden, war es wohl herrschende Meinung, daß § 66 Abs. 1 ArbGG wieder in seiner alten Fassung gelte und daß auch die §§ 67 und 68 ArbGG, die durch § 4 Abs. 14 der 4. Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 gestrichen worden waren, wieder anzuwenden seien. Damit war die besondere Berufungsbegründung mit zweiwöchiger Frist wieder allgemein eingeführt.

II

Hat sich an diesem Rechtszustand dadurch etwas geändert, daß nunmehr § 518 ZPO wieder in der Fassung der 4. Vereinfachungsverordnung anzuwenden ist?

Zwei Auffassungen sind möglich:

1. Man hält § 66 Abs. 1 des ArbGG von 1926 in seiner durch Art. X des KRG Nr. 21 reformierten Fassung für ein Spezialgesetz. Dann besteht für das Berufungsverfahren vor den Landesarbeitsgerichten noch immer die Möglichkeit, die Berufungsbegründung in einem besonderen Schriftsatz zu überreichen. Das müßte dann innerhalb zweier Wochen nach Einreichung des Berufungsschriftsatzes geschehen, der sich auf die Erklärung beschränken